

Öffentliche Beurkundung

## Stiftungsurkunde

### Pensionskasse Merlion

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates Wallisellen sind heute folgende Personen erschienen:

1. Herr Alfred Kull, geb. 11. November 1947, Bürgerort: Zürich, wohnhaft in Pfäffikon, Funktion: Präsident der Verwaltung mit Kollektivunterschrift zu zweien,
2. Herr Richard Müller, geb. 30. März 1947, Bürgerort: Rüfenach, wohnhaft in Jonen, Funktion: Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien,

handelnd für die Stifterin

**ZEEV, Genossenschaft Zentraler Eisenwaren-Einkaufs-Verband**, Genossenschaft, mit Sitz in Zürich, CHE-108.029.278, Hofwiesenstrasse 3, 8057 Zürich,

3. Herr Andreas Müller, geb. 19. Februar 1971, Bürgerort: Hellikon, wohnhaft in Gelterkinden, Funktion: Präsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien,
4. Herr Martin Huber, geb. 25. April 1969, Bürgerort: Besenbüren, wohnhaft Mellingen, Funktion: Vizepräsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien,

handelnd für die Stifterin

**Swissavant - Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt**, Verein, mit Sitz in Wallisellen, CHE-107.852.476, Neugutstrasse 12, 8304 Wallisellen,

- nachfolgend " die Stifterinnen" genannt -

welche folgende Stiftung zu Protokoll erklären, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

I.

### **Errichtung der Stiftung und Vermögenswidmung**

Gestützt auf Artikel 80 und 81 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichten wir hiermit die

Pensionskasse Merlion, mit Sitz in Wallisellen ZH

und widmen ihr als Vermögen den Barbetrag von je Fr. 25'000.00, somit Fr. 50'000.00 (Franken fünfzigtausend).

II.

### **Stiftungskapital, Handelsregister**

Die Stifterinnen verpflichten sich gegenüber der Stiftung, ihr nach deren Eintragung im Handelsregister den gewidmeten Betrag bedingungslos zu überweisen.

Der Stiftungsrat hat die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen.

III.

### **Stiftungsstatut**

Wir legen der Stiftung folgende Statuten zu Grunde:

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Pensionskasse Merlion“, nachstehend Stiftung genannt, wird vom Verband Swissavant — Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt, und vom ZEEV, Genossenschaft Zentraler Eisenwaren-Einkaufs-Verband, nachstehend Stifterinnen genannt, mit öffentlicher Urkunde vom 3. November 2014 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.

#### **Art. 2 Sitz**

Die Stiftung hat ihren Sitz in Wallisellen bei Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt, nachstehend Swissavant genannt. Verlegt Swissavant seinen Sitz an einen anderen Ort der Schweiz, so kann der Stiftungsrat im Einverständnis mit Swissavant und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch den Sitz der Stiftung an jenen Ort verlegen.

### Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitglieder von Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt, für die Arbeitnehmer dieser Mitglieder sowie für deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Ferner können sich die Stifterinnen selbst sowie die Pensionskasse Merlion anschliessen. Der Anschluss erfolgt mittels schriftlicher Anschlussvereinbarung.

Die Stiftung kann ferner über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt darin das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Die Reglemente und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

### Art. 4 Vermögen

Die Stifterinnen widmen zu gleichen Teilen der Stiftung ein Gründungsvermögen von CHF 50'000.00 (fünfzigtausend/00 Franken in bar). Weitere finanzielle Zuwendungen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der angeschlossenen Firmen und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch den Ertrag des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikation, etc.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Die Beiträge des Arbeitgebers können aus Mitteln der Stiftung geäuft werden, wenn von ihm vorgängig Beitragsreserven geäuft wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

## Art. 5 Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Verwaltung;
- die Revisionsstelle.

Die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Stiftung werden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Urkunde und unter Beachtung der für eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 48 BVG massgebenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

## Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung und besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft zusammen.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist allerdings möglich.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und leitet sie nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 7 Revisionsstelle und Experte

Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Stiftung einen schriftlichen Bericht.

Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

## Art. 8 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Sofern es die Verhältnisse zwingend erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

#### Art. 9 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

Bei Übergang der Stifterinnen an einen Rechtsnachfolger oder bei einer Fusion folgt ihm die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach.

Bei Auflösung der Stifterinnen oder der Rechtsnachfolger wird die Stiftung, ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates, weitergeführt.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der berechtigten Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterinnen, an angeschlossene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

#### Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, Art. 86 und Art. 86b ZGB zu beantragen.

#### Art. 11 Handelsregister

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

#### IV.

##### A. Stiftungsrat

Die Stifterinnen ernennen folgende Personen als ersten Stiftungsrat:

1. Herr Bertrand Albert Kaufmann, geb. 27.05.1949, Bürgerort: La Chaux-de-Fonds NE, Tilleuls 13, 2300 La Chaux-de-Fonds,
2. Herr Rainer Arthur Sahli, geb. 13.06.1951, Bürgerort: Zürich ZH, Speerstrasse 20, 8832 Wilen-Wollerau,
3. Herr Oskar Rudolf Zimmermann, geb. 23.02.1962, Bürgerort: Vitznau LU, Silbergasse 4, 6443 Morschach,
4. Herr Christof Ulrich Maria Rotermund, geb. 15.08.1962, Bürgerort: Altstätten SG, Chalcheren 20, 8484 Weisslingen,
5. Herr Urs Röthlisberger, geb. 11.02.1966, Bürgerort: Langnau i.E. BE, Rüttenenstrasse 32, 4515 Oberdorf SO,
6. Herr Martin Schneider, geb. 08.03.1970, Bürgerort: Lupsingen BL, Düblertrasse 2c, 4416 Bubendorf,

welche durch die Mitunterzeichnung dieser Urkunde die Annahme der Wahl erklären.

Die heute anwesenden Stiftungsräte, Ziffern 1.,2.,3.,4.,5. und 6. (Bertrand Albert Kaufmann, Rainer Arthur Sahli, Oskar Rudolf Zimmermann, Christof Ulrich Maria Rotermund, Urs Röthlisberger und Martin Schneider) erklären zudem, dass sich das Domizil der Stiftung an der Neugutstrasse 12, Postfach, 8304 Wallisellen, c/o Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt, befindet.

Die heute für die Stifterinnen handelnden Personen, Herr Andreas Müller und Herr Martin Huber, erklären zugleich mit Unterzeichnung dieser Urkunde, der Stiftung am Sitz der Stifterin Domizil zu gewähren.

##### B. Verwaltung

Die Stifterinnen ernennen folgende Person für die Verwaltung:

Frau Patricia Reichmuth, geb. 12.04.1972, Bürgerort: Eschenbach SG, Bodenacherring 3, 8303 Bassersdorf,

welche durch die Mitunterzeichnung dieser Urkunde die Annahme der Wahl erklärt.

**C. Revisionsstelle und Experte**

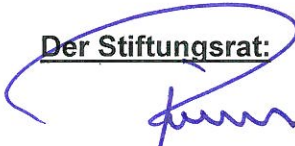
Der Stifterinnen bestellen:

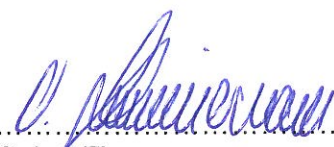
1. als Revisionsstelle: BDO AG, mit Sitz in Zürich, CHE-105.952.747, Fabrikstrasse 50, 8031 Zürich,
2. als Experte: KELLER Pensionskassenexperten AG, CHE-114.580.917, Altweg 2, 8500 Frauenfeld,


deren Annahmeerklärungen vorliegen.

Wallisellen, 3. November 2014

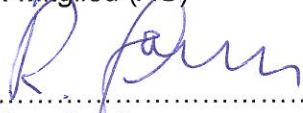
**Der Stiftungsrat:**

  
.....  
Christoph Rotermund  
SR-Präsident (AG)

  
.....  
Oskar Zimmermann  
SR-Vizepräsident (AN)


  
.....  
Bertrand Kaufmann  
SR-Mitglied (AG)

  
.....  
Urs Röthlisberger  
SR-Mitglied (AN)

  
.....  
Rainer Sahli  
SR-Mitglied (AG)

  
.....  
Martin Schneider  
SR-Mitglied (AN)

**Die Verwaltung:**

  
.....  
Patricia Reichmuth  
Assistentin des Präsidenten


**Für die Stifterinnen:**

**ZEEV, Genossenschaft Zentraler Eisenwaren-Einkaufs-Verband:**

  
.....  
Alfred Kull  
Präsident der Verwaltung

  
.....  
Richard Müller  
Geschäftsführer

**Swissavant - Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt:**

  
.....  
Andreas Müller  
Präsident des Vorstandes

  
.....  
Martin Huber  
Vizepräsident des Vorstandes

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Wallisellen, 3. November 2014, <sup>1425</sup>.....Uhr



**NOTARIAT WALLISELLEN**

Esther Züst, Notar-Stv.